

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 670; MTB II § 72; BAT § 70

Leitsätze:

1. Lohnsteuererstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis; sie sind durch die Vorschriften des Auftragsrechts konkretisiert, insbesondere durch § 670 BGB.
2. Lohnsteuererstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer werden von der Ausschlussfrist des § 72 MTB II erfaßt. Die gegenteilige Rechtsprechung in BAG 6, 52 [59] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB [zu 4 der Gründe] und AP Nr. 4 zu § 670 BGB [zu 4 der Gründe] wird aufgegeben.
3. Unterrichtet der Arbeitgeber den Personalrat davon, daß er gegen bestimmte Arbeitnehmer Lohnsteuererstattungsansprüche geltend machen werde, so ist das solange kein "Geltendmachen von Ansprüchen" im Sinne des § 72 MTB II, wie der Personalrat nicht Vertreter oder Empfangsbote der betreffenden Arbeitnehmer ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 456/73

Urteil des BAG vom 14. Juni 1974 IAG Hamm



3 AZR 456/73

4 Sa 284/73 Hamm

Verkündet
am 14. Juni 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Juli 1973 - 4 Sa 284/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der Beklagten im Bereich der Standortverwaltung in A als Arbeiter beschäftigt. Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich aufgrund beiderseitiger Tarifbindung nach dem Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II). In den Jahren 1964/65 erhielten sie aufgrund der Sonderregelungen für die Abfindung von Arbeitnehmern abgelegener Dienststellen (der sogenannten "Nörvenich-Erlasse") pauschalisierten Fahrtkostenersatz, für den die Standortverwaltung A irrtümlich keine Lohn- und Kirchensteuer einbehielt. Der Fehler wurde bei einer Außenprüfung des Finanzamtes D im Mai 1967 festgestellt. Mit Haftungsbescheiden vom 27. Mai 1968 und vom 6. März 1969 wurde die Beklagte in Höhe der nicht einbehaltenen Steuerbeträge in Anspruch genommen. Sie hat sich zunächst vergeblich gegen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die Steuerfestsetzung gewandt, jedoch im Sommer 1968 die nachgeforderten Beträge an das Finanzamt gezahlt.

Im September 1972 verlangte die Beklagte von den Klägern Erstattung der nachgezahlten Steuerbeträge; bei den nachfolgenden Lohnzahlungen behielt sie die geforderten Beträge ein. Hiergegen wenden sich die Kläger im vorliegenden Rechtsstreit.

Die Kläger haben geltend gemacht, die Nachzahlungsansprüche seien nach § 72 MTB II verfallen. Die Beklagte habe sie schon seit Mai 1967 gekannt und beziffern können. Die Geltendmachung im Jahre 1972 sei daher verspätet.

Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger zu 1.)	23,41 DM,
an den Kläger zu 2.)	18,58 DM,
an den Kläger zu 3.)	44,33 DM,
an den Kläger zu 4.)	45,47 DM,
an den Kläger zu 5.)	22,11 DM,
an den Kläger zu 6.)	48,82 DM,
an den Kläger zu 7.)	31,61 DM,
an den Kläger zu 8.)	52,89 DM,
an den Kläger zu 9.)	62,91 DM,
an den Kläger zu 10.)	14,18 DM,
an den Kläger zu 11.)	84,68 DM

zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Kläger könnten sich nicht auf § 72 MTB II berufen, weil diese Vorschrift Steuernachzahlungsansprüche nicht erfasse. Es handele sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche, die keine arbeitsvertragliche Grundlage hätten. Sie bestimmten sich auch nicht nach dem MTB II oder Ergänzungsabkommen. Im übrigen habe sie den örtlichen Personalrat sofort nach Erhalt der Haftungsbescheide von

- 4 -



- 4 -

den sich möglicherweise ergebenden Steuernachzahlungsansprüchen unterrichtet und sich bis zum September 1972 um eine Aufhebung der Haftungsbescheide bemüht. Sie habe danach alles Erforderliche getan.

In beiden Vorinstanzen hatten die Kläger Erfolg. Mit der Revision wehrt sich die Beklagte weiter gegen die Zahlungsansprüche der Kläger, während diese beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

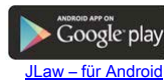
Die Beklagte ist nicht berechtigt, die Lohnforderungen der Kläger um diejenigen Beträge zu kürzen, die sie als Lohn- und Kirchensteuer für in den Jahren 1964/65 gewährten pauschalierten Fahrtkostenersatz nachzahlen mußte. Sie hat keine aufrechenbaren Gegenansprüche. Ursprünglich waren die Kläger allerdings verpflichtet, die nachgezahlten Steuerbeträge zu erstatten. Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 1, 2 und 4 zu § 670 BGB; BAG 6, 52 [53 ff.] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG 7, 1 [2 ff.] = AP Nr. 7 zu § 670 BGB; BAG 9, 105 [109 f.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB; BAG 15, 168 [172] = AP Nr. 15 zu § 670 BGB [zu 4 der Gründe]; zuletzt: Urteil des erkennenden Senats vom 18. Januar 1974 - 3 AZR 183/73 [demnächst] AP Nr. 19 zu § 670 BGB [zu I 1 der Gründe]). Dieser Erstattungsanspruch ist jedoch nach § 72 MTB II verfallen, der folgende Regelung trifft:

"Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt."

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Erstattungsanspruch der Beklagten von der zitierten tariflichen Ausschlußklausel erfaßt wird.

1. Die Revision meint, die Tarifvertragsparteien seien nicht in der Lage, Lohnsteuererstattungsansprüche zu regeln. Es handele sich um öffentlich-rechtliche oder "quasi öffentlich-rechtliche" Ansprüche, die auf dem Steuerrecht beruhten und von den Ansprüchen der Arbeitsvertragsparteien scharf zu unterscheiden seien. Diese Ansicht, die auch von Schnorr von Carolsfeld vertreten wird (Anm. zu AP Nr. 5 und 8 zu § 670 BGB), ist unzutreffend. Das Bundesarbeitsgericht hat sie von Anfang an abgelehnt und von einem auftragsähnlichen Rechtsverhältnis gesprochen, das mit dem Arbeitsverhältnis eng verbunden ist (vgl. die bereits angeführten Nachweise). Es hat sich dabei auch mit der Gegenmeinung eingehend auseinandergesetzt (vor allem in BAG 9, 105 [109 f.] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB, unter 2 a der Gründe). Neue Gesichtspunkte sind nicht in Erscheinung getreten. Es ist daher an der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festzuhalten.

2. Die Ausschlußklausel des § 72 MTB II bezieht sich auf "Ansprüche aus Arbeitsverträgen". Diese tarifliche Voraussetzung wird von Steuererstattungsansprüchen, wie sie die Beklagte zur Aufrechnung gestellt hat, erfüllt.

a) Die Verwendung des Wortes "Arbeitsvertrag" anstelle des in solchen Klauseln sonst vielfach üblichen Wortes "Arbeitsverhältnis" soll den Anwendungsbereich der Verfallklausel nicht besonders einschränken, etwa in der Weise, daß das Arbeitsverhältnis gestaltende gesetzliche Ansprüche ausgenommen bleiben. Der Begriff des Arbeitsvertrages wird vielmehr gleichbedeutend mit dem des Arbeitsverhältnisses verwandt. Alle arbeitsrechtlichen Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien müssen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

innerhalb der dreimonatigen Ausschußfrist geltend gemacht werden. Das hat der Senat in Übereinstimmung mit der einhelligen Ansicht des Schrifttums bereits ausgesprochen (BAG 20, 30 [33 - 37] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen [unter II 4 a und b der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Herschel; Scheuring-Steingen, MTB II, § 72 Anm. 1 und 2; zum gleichlautenden § 70 BAT: Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, § 70 Anm. 6 S. 7; Uttlinger-Breier, BAT, 5. Aufl., § 70 Erl. 2 S. 336 e; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, § 70 BAT, Anm. 31). Es besteht kein Anlaß, diese Auslegung des § 72 MTB II aufzugeben.

b) Zweifelhaft könnte nur sein, ob ein Steuerrückerstattungsanspruch als Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis anzusehen ist. Der Zweite Senat hat dies in zwei Entscheidungen vom 27. März 1958 mit der Begründung verneint, es handele sich um ein auftragsähnliches Legalschuldverhältnis, das von dem Arbeitsverhältnis zu unterscheiden sei (AP Nr. 4 zu § 670 BGB und BAG 6, 52 [59] = AP Nr. 5 zu § 670 BGB [jeweils unter 4 der Gründe]). Schon damals wurde jedoch erkannt, daß dieses "Legalschuldverhältnis" zum mindesten eng mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft ist und mit diesem in einem inneren Zusammenhang steht. So wurde die Pflicht des Arbeitgebers, die Lohnsteuer richtig zu berechnen und abzuführen, nicht nur als Erfüllung eines Auftrags, sondern auch als Ausfluß der Fürsorgepflicht verstanden. Der Vierte Senat ist konsequent weitergegangen mit dem Hinweis, auch der Steuererstattungsanspruch des Arbeitgebers wurzele in dem Arbeitsverhältnis (BAG 7, 1 [3] = AP Nr. 7 zu § 670 BGB) und der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dem in BAG 9, 105 [109] = AP Nr. 8 zu § 670 BGB [zu 2 der Gründe] nicht widersprochen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

c) In der Tat lassen sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aus Anlaß des Lohnsteuerabzugsverfahrens zwanglos und lebensnah nur als Teil des Arbeitsverhältnisses verstehen, nicht aber als selbständiges Rechtsverhältnis, das neben dem Arbeitsverhältnis besteht. Wie die Pflichten des Arbeitgebers in diesem Zusammenhang von Anfang an der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht zugerechnet wurden, so sind auch die Arbeitnehmerpflichten, vor allem der Steuerrückerstattungsanspruch im Falle zu geringer Steuerabzüge, als Teil der Redlichkeitspflicht des Arbeitnehmers zu sehen. Die beiderseitigen Pflichten werden zwar durch die Vorschriften des Auftragsrechts konkretisiert, so daß von auftragsähnlichen Rechtsbeziehungen gesprochen werden kann, das rechtfertigt jedoch nicht die Annahme eines besonderen Schuldverhältnisses, dessen Eigenart darin bestünde, daß es nur in Verbindung mit einem Arbeitsverhältnis entstehen könnte. Im übrigen ließe sich bei Streitigkeiten aus Steuerrückerstattungsansprüchen die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, die bisher nur von Schnorr von Carolsfeld bezweifelt wurde (Anm. zu AP Nr. 5 und 8 zu § 670 BGB), kaum begründen, wenn man keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis annehmen wollte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Die gegenteilige Ansicht des Zweiten Senats (AP Nr. 4 zu § 670 BGB und BAG 6, 52 = AP Nr. 5 zu § 670 BGB [jeweils unter 4 der Entscheidungsgründe]) wird deshalb von dem erkennenden Senat, der für Streitigkeiten über Lohnsteuererstattungsansprüche zuständig ist, aufgegeben.

3. Schließlich läßt sich der Anwendung des § 72 MTB II auch nicht entgegenhalten, daß nur von Arbeitsverträgen die Rede ist, "die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen".

- 8 -



Dieser Zusatz bedeutet keine Beschränkung der Verfallklausel auf tarifliche Ansprüche. Der Nebensatz soll lediglich klarstellen, daß die Verfallklausel für alle dem Tarifvertrag - sei es kraft Organisationszugehörigkeit, sei es kraft einzelvertraglicher Vereinbarung - unterworfenen Arbeitsverträge gelten soll (BAG 20, 30 [34] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen [unter II 4 a der Gründe]). Auch das entspricht der einhelligen Ansicht im Schrifttum (vgl. Scheuring-Steingen, MTB II, § 72 Anm. 1 a.E. und Anm. 2 Abs. 1).

II. 1. Die Beklagte hat die dreimonatige Ausschußfrist des § 72 MTB II nicht gewährt. Dabei muß nicht einmal genau geklärt werden, wann ein Steuererstattungsanspruch fällig wird. Der Senat hat die Ansicht vertreten, daß der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber den Lohn ohne die erforderliche Kürzung an den Arbeitnehmer auszahlt, die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruches jedenfalls dann bestimmt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Lohnzahlung für den Arbeitgeber erkennbar ist (BAG 20, 230 [234 ff.] = AP Nr. 17 zu § 670 BGB [unter II 2 der Gründe]). Isele hat diese Auffassung kritisiert (Anm. zu AP Nr. 17 zu § 670 BGB). Nach seiner Ansicht kann erst die Nachholung der versäumten Steuerzahlung die Fälligkeit des Rückerstattungsanspruches begründen und damit den Lauf der Ausschußfrist in Gang setzen.

Im vorliegenden Fall kann der geschilderte Meinungsstreit auf sich beruhen. Selbst wenn man die für die Beklagte günstigere Ansicht Iseles zugrunde legt, ist die Ausschußfrist längst abgelaufen. Die Beklagte hat die Lohnsteuer im Sommer 1968 nachgezahlt. Aber erst im September 1972, also mehr als vier Jahre später, ist die Beklagte mit ihrem Zahlungsbegehren an die Kläger herangetreten. Zu diesem Zeitpunkt waren ihre Erstattungsansprüche längst verfallen.

2. Die Beklagte kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, sie habe zunächst im Verwaltungsverfahren versuchen müssen, eine Aufhebung der Lohnsteuer-Haftungsbescheide zu erreichen. Es mag zutreffen, daß ihr die Fürsorgepflicht gebot, im Interesse ihrer Arbeitnehmer den Rechtsweg auszuschöpfen. Das muß im vorliegenden Fall nicht geklärt werden, weil dadurch jedenfalls der Fälligkeitszeitpunkt ihres Lohnsteuerrückerstattungsanspruchs nicht berührt würde. Arbeitnehmer, die einem solchen Anspruch ausgesetzt sind, haben kein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Rechtskraft des angefochtenen Lohnsteuer-Haftungsbescheides.

3. Ebenso geht der Einwand der Beklagten fehl, sie habe den Klageanspruch dadurch rechtzeitig geltend gemacht, daß sie den örtlichen Personalrat sofort nach Erhalt der Haftungsbescheide von den sich möglicherweise ergebenden Erstattungsansprüchen unterrichtet habe. Auch diese Maßnahme war durchaus sinnvoll, jedoch nicht ausreichend. Der Personalrat vertritt regelmäßig nur die kollektiven Interessen der Bediensteten, ist jedoch im Zweifel nicht ihr rechtsgeschäftlicher Vertreter; daß er im vorliegenden Fall Vertreter oder Bote der Kläger gewesen sei, demgegenüber die Beklagte die Ausschlußfrist hätte wahrnehmen können, hat sie nicht dargelegt (vgl. dazu BAG 15, 300 [304] = AP Nr. 34 zu § 611 BGB Gratifikation [zu II 2 der Gründe]).

Der Personalrat hat auch unstreitig nicht etwa die ihm erteilten Informationen an die betroffenen Bediensteten weitergegeben, so daß diese wenigstens auf informelle Weise unterrichtet worden wären. Die Kläger haben vielmehr erst im September 1972 von der Lohnsteuernachzahlung erfahren, als sie nach § 72 MTB II nicht mehr mit einem Erstattungsanspruch rechnen mußten.

gez. Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Röglin Handrack



BUNDEARBEITSGERICHT

GESCHÄFTSSTELLE DES Dritten SENATS

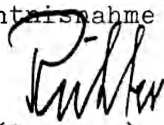
3 AZR 456/73

Kassel, den 3. Oktober 1974

Rufnummer: (05 61) 306 - 1

Durchwahl: 306 ...

Die Leitsätze zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Juni 1974 - 3 AZR 456/73 - sind zu Ziff. 3 Zeile 2 berichtigt worden. Dort muß es statt "Lohnerstattungsansprüche" richtig "Lohnsteuererstattungsansprüche" heißen. Um Kenntnisnahme und Berichtigung wird gebeten.


(Richter)
Amtsrat

Postanschrift: 3500 Kassel-Wilhelmshöhe 1 Postfach · Dienstgebäude: Kassel-Wilhelmshöhe Graf-Bernadotte-Platz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)